

Änderungen der Satzungen der

Raiffeisenbank MEHR eG

Mosel – Eifel – Hunsrück – Region

mit Erläuterungen

Grundlage: Satzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Generalversammlung ohne Warengeschäft
(Art.-Nr. 101 130 DG Nexolution)

Legende: Es werden aus Platzgründen nur die ergänzten oder geänderten Satzungsregelungen sowie deren Überschriften aufgezeigt. In dieser Tabelle nicht erwähnte Regelungen oder Absätze sind nicht geändert worden.

Um die Lesbarkeit der Satzung zu erhöhen, sollen einige redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um den Verzicht auf die Verwendung von Abkürzungen (z. B. „Absatz“ statt „Abs.“ oder „Buchstabe“ statt „Buchst.“). Diese können den vollständigen Änderungsdokument entnommen werden. Dieses befindet sich am Ende dieses Dokuments. In dem Erläuterungsteil wurde auf die Darstellung dieser Änderungen grundsätzlich verzichtet.

Entfernter Text wird **farblich hervorgehoben** und **durchgestrichen** dargestellt.
Neu eingefügter Text wird **farblich hervorgehoben** und **unterstrichen** dargestellt.

Text der Satzung	Erläuterung
<p>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>...</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch</p> <p>a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung <u>des Antragstellers in Textform (§ 126b BGB)</u>, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und</p> <p>b) Zulassung durch die Genossenschaft.</p> <p>...</p>	<p>Seit dem 1. Januar 2025 bedarf die Beitrittserklärung zu einer Genossenschaft von Gesetz wegen nicht mehr der Schriftform, sondern der Textform.</p>
<p>§ 5 Kündigung</p> <p>(1) Die Kündigung muss <u>schriftlich in Textform</u> erklärt werden und der Genossenschaft mindestens zwölf drei Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.</p> <p>...</p>	<p>Seit dem 1. Januar 2025 bedarf die Kündigung der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft von Gesetz wegen nicht mehr der Schriftform, sondern der Textform. Außerdem soll die Kündigungsfrist verkürzt werden.</p>

<p>§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens</p> <p>(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch <u>schriftlichen Vertrag/Vereinbarung in Textform</u> einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.</p> <p>...</p>	<p>Seit dem 1. Januar 2025 bedarf die Übertragung des Geschäftsguthabens von Gesetz wegen nicht mehr der Schriftform, sondern der Textform.</p>
<p>§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands</p> <p>...</p> <p>(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,</p> <p>...</p> <p>g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;</p> <p>...</p>	<p>Es ist sinnvoll, Inventurverzeichnisse dem Aufsichtsrat zu zeigen. Die in der Satzung vorgesehene Pflicht dazu war aber unnötig strikt formuliert („unverzüglich dem (gesamten) Aufsichtsrat vorzulegen“) und rechtlich nicht erforderlich. Daher soll dies aus der Satzung gestrichen werden.</p>
<p>§ 19 Willensbildung</p> <p>...</p> <p>(3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung der durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>...</p>	<p>Aus § 19 Abs. 3 ergab sich bislang schon, dass Vorstandsbeschlüsse nicht zwingend in Präsenzsitzungen gefasst werden müssen. Die Vorschrift ist - ebenfalls klarstellungshalber - um die Aussage ergänzt worden, dass Vorstandssitzungen auch virtuell oder hybrid abgehalten können. In Anlehnung an § 43b Abs. 1 Nr. 2 und 3 GenG wird zudem erklärt, was virtuelle und was hybride Sitzungen sind.</p>

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:

...

f) die Form der Versammlung und die Form der Erörterungsphase im Fall einer Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36a Absatz 3), die Festlegung von Termin und Ort der ~~ordentlichen~~ Generalversammlung, die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 36c Absatz 2);

...

(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Die Bestimmungen des § 19 Absatz 3 und § 25 Absatz 3 sind entsprechend anwendbar, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

...

(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind mitwirken.

...

§ 23 Absatz 1 f) ist an den Inhalt des neuen § 43b Absatz 6 Satz 1 GenG angepasst worden. Hinsichtlich der Details zur Form der Versammlung und die Form der Erörterungsphase im Fall einer Versammlung im gestreckten Verfahren verweist er auf § 36a Absatz 3 der Satzung. Hinsichtlich der Details zur Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung verweist er auf § 36c Absatz 2 der Satzung.

§ 23 Absatz 2 erklärt, dass und unter welchen Voraussetzungen virtuelle oder hybride gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat möglich sind.

Die Möglichkeit der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung legt es nahe, nicht mehr auf die physische Anwesenheit, sondern auf die Mitwirkung der Organmitglieder abzustellen. Aus diesem Grund verlangen § 19 Absatz 2 Satz 1 und § 25 Absatz 2 Satz 1 der Mustersatzung schon nicht mehr die Anwesenheit, sondern die Mitwirkung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung. § 23 Absatz 4 soll daran angeglichen werden.

<p>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</p> <p>...</p> <p>(3) <u>Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.</u></p> <p>(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder <u>in Textform schriftlich</u> unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.</p> <p>...</p>	<p>Wie § 19 Absatz 3 ist auch § 25 Absatz 3 um Klarstellungen ergänzt worden. Zunächst wird ausgesagt, dass Aufsichtsratssitzungen auch virtuell oder hybrid abgehalten werden können, und erklärt, was virtuelle und was hybride Sitzungen sind. Schließlich wird klargestellt, dass Aufsichtsratsbeschlüsse grundsätzlich auch schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation gefasst werden können.</p> <p>Auch für das Verlangen, eine Sitzung des Aufsichtsrats einzuberufen, legt das Gesetz keine bestimmte Form fest. In Anlehnung an die bereits beschriebenen Formänderungen verlangt die Satzung nun auch hierfür nur noch die Einhaltung der Textform.</p>
<p>§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte</p> <p>...</p> <p>(5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich-nachweisen. <u>Die Regelung in § 36a Absatz 4 bleibt unberührt.</u></p> <p>...</p>	<p>§ 26 Absatz 5 Satz 2 dient der Klarstellung, dass bei virtuellen Generalversammlungen eine speziellere Regelung des Nachweises von Stimmvollmachten vorgeht: Es gilt dann nicht § 26 Absatz 5 Satz 1, sondern § 36a Absatz 4.</p>
<p>§ 27 Frist und Tagungsort</p> <p>...</p> <p>(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 <u>Abs.Absatz 1 Buchst.Buchstabe</u> f einen anderen Tagungsort <u>und/oder eine andere Form der Versammlung (§ 36a)</u> festlegen.</p>	<p>§ 27 Absatz 3 soll an den Wortlaut des § 43b Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 GenG angepasst werden.</p>

<p>§ 28 Einberufung und Tagesordnung</p> <p>...</p> <p>(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe der Rhein-Zeitung einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung <u>sind die Tagesordnung, die Form der Versammlung, im Fall des § 36a Absatz 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und im Fall der § 36a Absätze 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. § 36c Absatz 2 bleibt unberührt, ist die Tagesordnung bekannt zu machen.</u></p> <p>...</p> <p>(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei <u>vier</u> Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.</p>	<p>Neuerdings ist bei der Einberufung der Generalversammlung auch die Form der Versammlung bekannt zu machen. Falls die Versammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt wird, ist außerdem die Form der Erörterungsphase bekannt zu machen. Falls die Versammlung virtuell, hybrid oder im gestreckten Verfahren durchgeführt wird, sind ferner die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. § 28 Absatz 3 ist entsprechend ergänzt worden.</p> <p>Absatz 7 regelt eine Zugangsfiktion. Die Satzung kann eine Zugangsfiktion regeln, wenn die übliche und angemessene Postlaufzeit berücksichtigt wird. Da sich die Postlaufzeiten in 2024 dahingehend geändert haben, dass eine Auslieferung nicht mehr in zwei, sondern in vier Tagen ausreichend ist, soll die Vorschrift angepasst werden.</p>
---	---

§ 35 Versammlungsniederschrift

...

- (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Form der Versammlung und im Fall der Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36a Absatz 3) zusätzlich die Form der Erörterungsphase, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Bei Versammlungen nach § 36a Absatz 1 oder im Fall einer virtuellen Erörterungsphase im Rahmen einer Versammlung im gestreckten Verfahren nach § 36a Absatz 3 ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen. ~~Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.~~

...

- (5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall des § 36a der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

Auch für das Protokoll der Generalversammlung macht das GenG jetzt weitere Vorgaben. Neben dem Ort und dem Tag der Versammlung hat die Niederschrift nun die Form der Versammlung bekannt zu machen. Falls die Versammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt worden ist, ist darin außerdem die Form der Erörterungsphase anzugeben. Falls die Versammlung virtuell, hybrid oder im gestreckten Verfahren durchgeführt worden ist, ist außerdem als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft im Protokoll zu erwähnen. § 35 Absatz 2 ist entsprechend ergänzt worden.

Der neue Absatz 5 lehnt sich an die für 2020 gewährte Ausnahmenvorschrift in § 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 COVGesMaßnG an. Darin hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass er die Dokumentation der mitwirkenden Mitglieder und ihrer Art der Stimmabgabe für notwendig ansieht, wenn Beschlüsse der Generalversammlung nicht auf einer Präsenzversammlung gefasst werden.

§ 36a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren

- (1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen.
- (2) Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort erfolgen (hybride Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Versammlung aufgespalten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Absatz 1 Satz 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Absatz 2 Satz 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Mitglieder ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche oder im

§ 36a regelt die alternativ zur Präsenzversammlung möglichen Formen der Generalversammlung näher. § 36a Absatz 1 definiert und regelt die virtuelle Generalversammlung in Anlehnung an das Gesetz.

§ 36a Absatz 2 definiert und regelt die hybride Generalversammlung in Anlehnung an das Gesetz.

§ 36a Absatz 3 definiert und regelt die Generalversammlung im gestreckten Verfahren in Anlehnung an das Gesetz. Typisch für diese Versammlungsform ist die Aufteilung in eine Erörterungsphase, die entweder als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt werden kann, und eine nachgelagerte Abstimmungsphase.

<p><u>Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat.</u></p> <p>(4) <u>Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Absatz. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.</u></p>	<p>Stimmvollmachten müssen in Schriftform (§ 126 BGB) erteilt und nachgewiesen werden. Der bislang ausreichende Nachweis der Vertretungsbefugnis in der Generalversammlung auf Verlangen des Versammlungsleiters (§ 26 Absatz 5 Satz 1) könnte in einer virtuellen Generalversammlung kaum erbracht werden. Daher muss die Vollmacht dem Vorstand dann mindestens eine Woche vor dem Tag der virtuellen Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen werden.</p>
<p><u>§ 36b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung</u></p> <p>(1) <u>Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.</u></p> <p>(2) <u>§ 36a Absatz 4 gilt entsprechend.</u></p>	<p>Wenn Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen haben, dass auch die bloße schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung der Generalversammlung möglich ist, sind der Einberufung gemäß Absatz 1 Informationen darüber beizufügen, wie und bis wann das Stimmrecht schriftlich oder elektronisch ausgeübt werden kann.</p> <p>Wenn erlaubt worden ist, schriftlich oder elektronisch an der Beschlussfassung mitzuwirken, dürfen das auch Bevollmächtigte tun. Der Verweis in Absatz 2 macht darauf aufmerksam, dass die Vollmacht dem Vorstand auch in diesem Fall mindestens eine Woche vor dem Tag der virtuellen Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen werden muss.</p>

<p>§ 36c Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton</p> <p>(1) Ein Aufsichtsratsmitglied kann an einer Präsenzversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Aufsichtsrat diese Teilnahmemöglichkeit zulässt, b) dies mindestens eine Woche vor der Generalversammlung beim Vorstand in Textform beantragt wurde und c) das Aufsichtsratsmitglied glaubhaft versichert, dass es zur An- und Abreise mehr als sechs Stunden benötigen würde. <p>(2) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.</p>	<p>Die Satzung kann vorsehen, dass Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Ton- und Bildübertragung an der Generalversammlung teilnehmen dürfen. Nach allgemeiner Ansicht kann die Satzung aber keine generelle Befreiung von der Präsenzpflcht erteilen, sondern muss hierfür bestimmte Voraussetzungen definieren. Solche sind als neuer § 36c Absatz 1 eingefügt worden.</p> <p>Die Vorschrift erklärt die Möglichkeit der Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton für zulässig. Darüber hinaus legt § 36 c fest, dass Vorstand und Aufsichtsrat auch über das „Wie“ der Übertragung entscheiden müssen und dass hierüber zusammen mit der Einberufung zu informieren ist.</p>
<p>§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben</p> <p>(1) Der Geschäftsanteil beträgt 250-50 EUR.</p> <p>(2) Auf den Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 25 EUR sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen. Über weitere Einzahlungen entscheidet die Generalversammlung gemäß § 50 des Genossenschaftsgesetzes. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen.</p> <p>...</p>	<p>Der Geschäftsanteil soll auf 50 EUR gesenkt und umgehend voll eingezahlt werden. Im Zuge dessen soll die Vorschrift über die Mindesteinzahlung gestrichen werden. Dadurch soll das Verfahren zum Erwerb einer Mitgliedschaft vereinfacht und beschleunigt werden.</p>
<p>§ 40 Beschränkte Nachschusspflicht</p> <p>Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p> <p>(1) Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 500 EUR.</p> <p>(2) Ab dem 1. Januar 2022 ist die Nachschusspflicht der Mitglieder ausgeschlossen.</p>	<p>Für die unterschiedliche Regelung der Zeit vor und nach dem 1. Januar 2022 besteht inzwischen kein Bedarf mehr. Die Satzung einer eG muss allerdings eine Regelung der Nachschusspflicht enthalten. Das gilt auch dann, wenn eine Nachschusspflicht nicht existiert. Daher ist § 40 nicht gestrichen, sondern umformuliert worden.</p>

<p>§ 43 Verwendung des Jahresüberschusses</p> <p>(1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 38) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. <u>Bei der Verteilung sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendertags an zu berücksichtigen.</u> Bei der Verteilung sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.</p> <p>...</p>	<p>Die Wartezeit auf die Beteiligung am Jahresüberschuss soll verkürzt werden. Am Tag nach der Bereitstellung des Geschäftsguthabens durch das (Neu-)Mitglied soll auch eine Beteiligung am Jahresüberschuss erfolgen.</p>
<p>§ 46 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im <u>Unternehmensregister</u>Bundesanzeiger veröffentlicht.</p> <p>...</p>	<p>Die Umsetzung der EU-Digitalisierungsrichtlinie hat zu Änderungen bei der Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten für Kreditinstitute geführt. Unter anderem hat sich das Offenlegungsmedium geändert. Daher sind der Jahresabschluss, der gesetzliche Lagebericht und die weiteren in § 325 HGB genannten Unterlagen nicht mehr dem Bundesanzeiger, sondern der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln.</p>